

zu ordnen und heißt in dieser Beziehung *justitia commutativa*, weil diese ihre Wirksamkeit besonders im Tauschverkehr, in Handel und Wandel in's Leben tritt. Unter den einzelnen Personen sind aber nicht bloß physische, sondern auch moralische und juristische Personen zu verstehen, nämlich Genossenschaften, welche durch gemeinsame Interessen verbunden sind, Anstalten, welche dauernde Zwecke verfolgen, ständige Aemter, die von verschiedenen Personen nach einander bekleidet werden u. s. w. Die Rechte, deren Aufrechterhaltung hier der Gerechtigkeit obliegt, sind: das Recht auf das Leben, das geistige wie das leibliche, und darum auch auf die volle Integrität und den freien Gebrauch des Leibes und der geistigen Kräfte, die Rechte der ehelichen Gemeinschaft, das Recht des Eigenthums an zeitlichen Gütern, das Recht auf Wahrheit und Treue, sowie auf Ehre und guten Namen. Aufgabe der Gerechtigkeit ist es, jedem die Güter, welche der Gegenstand jener Rechte sind, unverletzt und unverfügt zu lassen oder, wenn sie ihm widerrechtlich entzogen oder verletzt worden sind, sie, soweit es möglich ist, zurückzuerstatten, oder den angerichteten Schaden nach seinem vollen Werthe zu ersetzen; denn besonders im Bereiche der commutativen Gerechtigkeit tritt die Pflicht der Restitution ein. — Was insbesondere das Recht auf die zeitlichen Güter betrifft, so ist allerdings die Vorschrift der Gerechtigkeit, einem Jeden sein Recht zu lassen, nicht in dem Sinne zu verstehen, daß sie überhaupt verbiete, sich das Recht eines Andern anzueignen; denn das Recht des Einen kann auch auf rechtmäßige Weise von dem Andern erworben werden. Die wesentliche Bedingung dazu ist aber im Privatverkehr, daß es nur mit freier Einwilligung des Berechtigten geschehe; denn wenn man auch in gewissen Fällen rechtmäßiger Weise ein Gut seinem Besitzer ohne seine Einwilligung auf dem Wege der Nothwehr, etwa durch *componsatio occulta*, entziehen und sich aneignen kann, so ist eben die Voraussetzung, daß der Besitzer nicht zugleich der rechtmäßige Eigenthümer des Gutes ist und folglich kein Recht auf dasselbe hat. Durch solche freie Einwilligung kann sowohl das Recht des Eigenthums als auch das Recht des bloßen Gebrauchs von Gütern rechtmäßiger Weise von einem Besitzer auf den andern übergehen. Dieß kann geschehen durch allgemeine und unbedingte Verzichtleistung, wodurch die Sache zum herrenlosen Gute wird und durch bloße Occupation von jedem angeeignet werden kann, oder durch Verzichtleistung zu Gunsten eines Andern, und zwar entweder ohne Entgelt, wie in der Schenkung, dem Darlehen, oder gegen Entgelt, wie im Tausch und im Kaufvertrag, im Mieth- und Pachtvertrag u. s. w. Wo das Recht gegen Entgelt übertragen wird, da fordert die Gerechtigkeit, daß die gegen einander ausgetauschten Werthe sich vollkommen gleich seien, es sei denn, daß der eine Theil sich freiwillig mit einem bloß theilweisen Entgelt begnüge, oder daß bei der

Schätzung des Werthes subjective Momente in's Gewicht fallen.

Die Tugend der Gerechtigkeit hat nicht wie andere Tugenden einen doppelten Gegenatz, den des Uebermaßes und des Mangels, weil sie zum Object nicht wie diese die inneren Leidenschaften hat, die sich in diesen Gegenätzen bewegen, sondern äußere, thatächliche Verhältnisse, Dinge und Handlungen. Sie hat daher nur den Einen Gegenatz des Mangels, nämlich die Ungerechtigkeit, welche in der thätigen Mißachtung des fremden Rechts besteht. Die Sünden und Laster der Ungerechtigkeit, die sich aus dieser Mißachtung ergeben, sind verschiedenartig, je nach den verschiedenen Beziehungen der Gerechtigkeit, mit denen sie in Gegensatz treten. Solche Sünden sind gegenüber der legalen Gerechtigkeit: die Unbotmäßigkeit, Steuerverweigerung oder Defraudation von Seite der Unterthanen, und die Tyrannei, Parteilichkeit und Bestechlichkeit von Seite der Obrigkeit; gegenüber der commutativen Gerechtigkeit: in Betreff des Rechtes auf Leib und Leben Mord, Todtschlag, Verstückelung, Vergiftung, Entkeimung, Nothjucht, Unterdrückung und Vernachlässigung des geistigen Lebens, besonders in der Erziehung, und Aergerniß; in Betreff der ehelichen Rechte Ehebruch, Verweigerung der ehelichen Pflicht und böswillige Verlassung; in Betreff des Güterrechtes Raub, Diebstahl, Uebervortheilung, Wucher, Brandstiftung und jede böswillige Beschädigung fremden Eigenthums; in Betreff des Rechtes auf Wahrheit und Treue Lüge und Betrug, Treulosigkeit und Verrath; in Betreff des Rechtes auf Ehre und guten Namen Verleumdung und üble Nachrede, Ohrenbläselei, Verspottung und Beschimpfung.

3. Mit der Tugend der Gerechtigkeit verwandt und darum auch ihr in einem erweiterten Sinne beizuzählen (*virtutes annexae s. partes potentialiores justitiae*) sind alle Tugenden, welche das Verhalten des Menschen gegen Andere, also gegen Gott und gegen die Mitmenschen regeln. Als solche zählt der hl. Thomas auf: Religiosität, Buße, Pietät, Ehrfurcht, Dankbarkeit, Strafeifer (*vindicatio*), Wahrheitsliebe, Keuschheit, Freigebigkeit. Sie alle haben das mit der Gerechtigkeit gemein, daß sie einem Andern sein Recht widerfahren lassen; denn wie die Pflicht dem Rechte, so ist auch umgekehrt das Recht der Pflicht correlat: was ich schuldig bin, dem Andern zu leisten, das ist dieser berechtigt, von mir zu fordern. Allein sie weichen von dem engern Begriff der Gerechtigkeit einerseits dadurch ab, daß das Recht, dem sie gerecht werden, nicht das strenge Recht ist, das erzwungen werden kann, sondern nur ein solches, dessen Achtung dem guten Willen anheimgestellt ist; anderseits dadurch, daß das Recht, dessen Forderung sie erfüllen, kein bestimmtes Maß hat, so daß eine völlige Ausgleichung zwischen dem Anspruch und der Leistung nicht möglich ist. In dieser Beziehung sind insbesondere die Tugenden, die sich auf die Pflichten gegen Gott beziehen, von dem strengen Begriffe der Gerechtigkeit auszu-